

**Promotionsordnung der Fakultät II
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)
für die Rechtswissenschaften (Dr. iur.)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 14.06.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 03.05.2023 gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NHG die folgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 06.06.2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Promotion und erforderliche Promotionsleistungen
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Promotionsausschuss
§ 4	Prüfungskommission
§ 5	Betreuung, Annahme
§ 6	Gutachterinnen und Gutachter
§ 7	Zulassung zur Promotion, Immatrikulation
§ 8	Dissertation
§ 9	Einleitung des Promotionsverfahrens
§ 10	Begutachtung der Dissertation
§ 11	Disputation
§ 12	Bewertung der Promotionsleistung
§ 13	Veröffentlichung der Dissertation
§ 14	Abschluss und Vollzug der Promotion
§ 15	Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens
§ 16	Rücknahme des Promotionsgesuchs
§ 17	Ungültigkeit der Promotionsleistungen
§ 18	Einsicht in die Promotionsakte
§ 19	Widerspruch
§ 20	Ehrenpromotion
§ 21	Inkrafttreten
§ 22	Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und erforderliche Promotionsleistungen

(1) Die Fakultät Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (im Folgenden Fakultät genannt) verleiht als Nachweis der Befähigung zu vertieften selbständigen wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. iur.).

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (binationale Promotion) durchgeführt werden (§ 7 Abs. 7). Dasselbe gilt für die Kooperation mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Vor Beginn des Verfahrens sollen sich die Beteiligten hinsichtlich der Besonderheiten einer binationalen Promotion beraten. Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin, sofern zulässig, gemeinsam, ansonsten im Rahmen einer Doppelpromotion (Double Doctorate), verliehen, wenn die Kooperationspartnerin das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen. Für Verfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen gelten die besonderen Vorschriften gemäß Anlage 8 „Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)“.

- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (4) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Rechtswissenschaften gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 8.
 - b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 11.
 - c) Veröffentlichung: Näheres regelt § 13.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt
- a) der Promotionsausschuss (§ 3),
 - b) die Prüfungskommission (§ 4),
 - c) die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter (§ 6), die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation gem. § 5 ist, und
 - d) eine oder mehrere Personen als Zweit- bzw. Drittgutachterinnen bzw. Zweit- bzw. Drittgutachter (§§ 6, 10 Abs. 2 Satz 2).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten und über die Promotion, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht.
- (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter beurteilen die Dissertation.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates für Promotionen zum Dr. rer. pol. und Dr. iur. einen Promotionsausschuss, der in der Regel aus acht Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern besteht. Dem Ausschuss kann eine Promotionsstudierende oder ein Promotionsstudierender gem. § 7 Abs. 10 mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuss gewählt.
- (2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Rechtswissenschaften sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden. Bei der Durchführung binationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter:
- a) ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Promotionsausschusses, welches zur Hochschullehrergruppe gehört oder habilitiert ist, als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem,
 - b) die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Dissertation,
 - c) die Mitgutachterinnen oder Mitgutachter der Dissertation,
 - d) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines dem Dissertationsthema benachbarten Fachgebietes und
 - e) soweit nicht zwei Mitgutachterinnen oder Mitgutachter bestellt wurden, einem weiteren Mitglied, welches der Hochschullehrergruppe angehört, aus einem fachnahen Gebiet.

Besteht Personenidentität zwischen der in Satz 1 Ziff. a) genannten Person und einem der im Satz 1 Ziff. b) bis e) genannten Mitglieder der Prüfungskommission, so ist aus der Hochschullehrergruppe ein fünftes Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen. Mindestens ein Mitglied der Kategorien a) und e) soll ein fachnahes aktives Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Auf Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann der Kommission anstelle eines Mitglieds nach Buchstaben d) oder e) eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Berechtigung zur selbstständigen Lehre aus einem fachnahen Gebiet angehören. Scheidet die bzw. der Vorsitzende nach der Einsetzung der Prüfungskommission aus dem Promotionsausschuss aus, so führt sie bzw. er den Vorsitz in der Prüfungskommission bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens fort.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Annahme und Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation ist mit einer Betreuerin oder einem Betreuer aus dem Kreis der in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen zu vereinbaren. Sie bzw. er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht. Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung gem. Anlage 1 oder in englischer Sprache gemäß Anlage 2, welche von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 5 Buchst. a) und c) bis j) gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung des Promotionsvorhabens nach § 7 den Status als ‚angenommene Doktorandin‘ bzw. ‚angenommener Doktorand‘. Über die Annahme informiert der Promotionsausschuss die zur Erfassung der Promovierenden der Universität eingerichtete Stelle. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen. Sollte noch keine Zulassung nach § 7 vorliegen, ist für den Erhalt des Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘ jedes Jahr beim Promotionsausschuss ein Verlängerungsantrag mit Begründung zu stellen, der von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion gegengezeichnet ist.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 1 Abs. 2 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In dem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter muss in diesem Fall Mitglied der Fakultät sein.

(3) Scheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie bzw. er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen. In diesem Fall hat die Betreuerin bzw. der Betreuer dem Promotionsausschuss eine mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden getroffene Vereinbarung vorzulegen, in der dargelegt wird, wie die weitere Betreuung gesichert wird. Einer Genehmigung durch den Promotionsausschuss bedarf es nicht, jedoch ist das Auscheiden aus der Fakultät dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Absatz. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall um eine Nachfolge für die Betreuung.

(5) Bei einer schwerwiegenden Störung im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin bzw. der Doktorand an den zuständigen Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer und bemüht sich um eine Lösung.

§ 6

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Betreuerin bzw. den Betreuer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Sie bzw. er soll der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss bestellt des Weiteren bis zu zwei Mitgutachterinnen bzw. Mitgutachter. Mindestens zwei der gutachtenden Personen müssen dem in Abs. 2 Satz 1 definierten Personenkreis angehören. Insbesondere im Falle eines binationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Abs. 2 kann die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Kooperationspartnerin angehören.

(2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen sein: Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe, oder selbständig forschende promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die dem Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften angehören und ihre Funktion nach einer externen Begutachtung durch anerkannte Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtungen erhalten haben; mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 NHG angehören.

(3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, z. B. eine unzumutbare Belastung der vorgeschlagenen Personen, entgegenstehen.

§ 7

Zulassung zur Promotion, Immatrikulation

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den mit mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestandenen Abschluss der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossenen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder Belege über einen gleichwertigen Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an einer gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschule, über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade, voraus. Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit bzw. Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 obliegt dem Promotionsausschuss, welcher den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn

- a) ein Zeugnis über ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat oder über einen befriedigenden Abschluss der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung bzw. des im Rahmen der Hanse Law School verliehenen Master of Transnational Law (LL.M.) oder ein Beleg über einen gleichwertigen Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an einer gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschule und eine Bescheinigung über eine Eignungsbegutachtung durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, in der die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bestätigt wird, vorgelegt wird oder
- b) ein Zeugnis über einen ausreichenden Abschluss der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung bzw. des im Rahmen der Hanse Law School verliehenen Master of Transnational Law oder Belege über einen gleichwertigen Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an einer gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschule und eine Bestätigung, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder deren An-Institut oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. als wissenschaftlicher Mitarbeiter mindestens ein Jahr rechtswissenschaftlich tätig gewesen sind, vorgelegt wird.

(3) Nicht zur Promotion zugelassen wird, wer

- a) bereits ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchführt,
- b) bereits erfolglos ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat, sofern nicht ein begründeter Einzelfall vorliegt, oder
- c) bereits erfolgreich ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat und berechtigt ist, den mit der Promotion angestrebten Doktorgrad zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Abriss des beruflichen und wissenschaftlichen Lebenslaufes sowie des Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) ein ausführliches Exposé für die geplante Dissertation mit Sichtvermerk der Betreuerin bzw. des Betreuers,
- c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) Zeugnisse und Nachweise nach § 7 Abs. 1,
- e) eine Erklärung über etwaige Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2,
- f) ggf. ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
- g) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über gute wissenschaftliche Praxis bekannt sind und befolgt werden,
- h) Erklärung einer prüfungsberechtigten Person nach § 6 Abs. 2, die in der Regel Mitglied der Fakultät ist, über ihre Bereitschaft zur Betreuung der geplanten Dissertation, regelmäßig nachgewiesen durch eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 oder 2,
- i) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen werden oder genommen worden sind,

- j) eine Erklärung darüber, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht bereits größere Teile der Dissertation für eine Bachelor-, Master-, Diplom- oder vergleichbare Prüfungsarbeit verwendet hat.

Die Zeugnisse und Nachweise gem. der Buchstaben c) und d) sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Carl von Ossietzky Universität über.

(6) Wird ein ausländischer Studienabschluss nach § 7 Abs. 1 nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob dieser den deutschen Abschlüssen gleichwertig ist. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der KMK (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der HRK zu Grunde zu legen. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Abschluss materiell nicht gleichwertig ist, kann die Anerkennung von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. der Ablegung von Kenntnisprüfungen.

(7) Wird ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Absatz 5 Buchstabe f), bemüht sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.

(8) Wurden die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 7 Abs. 1 nachgewiesen und die Unterlagen und Erklärungen nach § 7 Abs. 5 eingereicht, lässt der Promotionsausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zur Promotion zu und nimmt sie bzw. ihn als Doktorandin bzw. Doktoranden an, sofern dieses nicht bereits nach § 5 Abs. 1 S. 3 erfolgte. Die Zulassung erfolgt nicht, wenn Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 vorliegen oder zu erwarten ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen zu erbringenden Nachweis der Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsverfahren nicht erbringen kann. Über die Zulassung informiert der Promotionsausschuss die zur Erfassung der Promovierenden der Universität eingerichteten Stelle, sofern dies nicht bereits mit der Annahme zur Betreuung geschehen ist. Der Status ‚Doktorand‘ bzw. ‚Doktorandin‘ geht mit Bestehen der Promotion oder mit dem endgültigen Nichtbestehen der Promotion oder mit der Rücknahme des Antrags verloren.

(9) Für die Promotion zum Dr. iur. bietet das Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften die Beteiligung an einem Promotionsstudium an. Dieses Promotionsstudium wird in einer besonderen Ordnung geregelt. Antragstellerinnen und Antragsteller, die an dem Promotionsstudium teilnehmen, können statt eines ausführlichen Exposés nach Abs. 4 Buchst. b den Vorschlag eines Promotionsthemas (Arbeitstitel) einschließlich einer kurzen Darstellung einreichen. Das Promotionsthema und die kurze Darstellung sollen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgestimmt und eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen worden sein. In diesem Fall wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unter dem Vorbehalt des Widerrufs zur Promotion zugelassen. Reicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das ausführliche Exposé innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die aus wichtigem Grund einmal um weitere sechs Monate verlängert werden kann, nicht ein, so ist die Zulassung zur Promotion vom Promotionsausschuss zu widerrufen.

(10) Nach Zulassung zur Promotion gem. Abs. 8 sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einschreiben.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin bzw. des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Rechtswissenschaften darstellen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses, die die Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers voraussetzt.

§ 9**Einleitung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zur Promotion zu stellen. Diese Fristen können in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verändert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt, gilt der Promotionsantrag als zurückgenommen. Hiervon setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin bzw. den Doktoranden, die Betreuerin bzw. den Betreuer der Dissertation und die Fakultätsleitung in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- a) mindestens ein Exemplar der Dissertation für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des Promotionsausschusses und ein Exemplar als PDF-Datei,
- b) den Nachweis nach § 7 Abs. 10 über die Immatrikulation als Doktorandin bzw. als Doktorand,
- c) eine Erklärung darüber, dass der Inhalt der Dissertation nicht schon überwiegend für eine eigene Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde,
- d) eine Erklärung darüber, dass die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität befolgt wurden, und eine eidesstattliche Erklärung gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 NHG darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation „selbstständig und ohne fremde unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht“ hat,
- e) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen wurden,
- f) ggf. ein Vorschlag eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 2 Satz 3.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Prüfungskommission gem. § 4 Abs. 2 und die Gutachterinnen und Gutachter gem. § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die bzw. der Vorsitzende teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

§ 10**Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich die Gutachten und empfehlen dem Promotionsausschuss entweder die Annahme der Dissertation und die Fortsetzung des Verfahrens, die Änderung oder die Nichtannahme der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine der folgenden Noten vor:

- ausgezeichnet (= 0)
- sehr gut (= 1)
- gut (= 2)
- genügend (= 3)

(2) Wurden von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter Änderungen empfohlen, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Überarbeitungsempfehlungen unter Angabe von Gründen mit und bestellt mindestens eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation erstatten die weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung einen Bericht zur Erfüllung der Überarbeitungsvorgaben; die übrigen Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen zur überarbeiteten Fassung und ihrer Benotung Stellung.

(3) Den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Abs. 1 und 2 teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen und Gutachtern mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen im Geschäftszimmer des Dekanats der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Auslegung auf vier Wochen verlängert.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zu drei Werktage nach Ablauf der Auslegungsfrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses keine Sondergutachten nach Abs. 3 zugegangen sind. Ist die Dissertation nicht von Gutachterinnen und Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, gilt Abs. 2 entsprechend. Danach entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Arbeit.

(5) Wurde die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder ein Sondergutachten nach Abs. 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme oder Ablehnung gemäß Abs. 4 unverzüglich mit und stellt ihr bzw. ihm gleichzeitig die Unterlagen, insbesondere die Gutachten, die die Bewertungsgrundlage bilden, zur Verfügung. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfungskommission nach § 11 Abs. 4 Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation vorsehen kann.

(7) Ist die Dissertation endgültig nicht angenommen worden, ist die Promotion nicht bestanden und das Verfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit ist mit sämtlichen Unterlagen, die Grundlage der Entscheidung bilden, zu den Akten zu nehmen.

§ 11 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission gemäß § 4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission beraumt die Disputation an und teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Die Disputation soll innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Mit Zustimmung der Promovenden oder des Promovenden und der Einwilligung des Promotionsausschusses kann die Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen einstimmig beschließen, die in Abs. 3 genannten Bestandteile der Disputation elektronisch über ein durch das Präsidium genehmigtes Bild- und Tonverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren muss eine umfangreiche Wahrnehmung des Prüfungsgehehens gewährleisten.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und verständlich macht. Hieran schließt sich eine Diskussion von etwa 60 bis 75 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. Sie wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Bei Vortrag und Diskussion können interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten wie folgt:

- von 0 bis kleiner als 0,5 = ausgezeichnet,
- von 0,5 bis kleiner als 1,5 = sehr gut,
- von 1,5 bis kleiner als 2,5 = gut,
- von 2,5 bis 3,0 = genügend.

Die Prüfungskommission befindet gegebenenfalls über Auflagen zur Überarbeitung der Dissertation vor ihrer Veröffentlichung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt anschließend der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation mit.

(5) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr bzw. ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie bzw. er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie bzw. er dieses innerhalb von zwei Wochen bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Fernbleiben aus wichtigem Grund wird ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. Über die Anerkennung des wichtigen Grundes als Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die oder bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation einschließlich der Noten und etwaiger Auflagen festzuhalten sind.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Im Anschluss an die Disputation legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsleistung fest. Die Gesamtnote wird ausgedrückt durch die folgenden Prädikate *rite*, *cum laude*, *magna cum laude* und *summa cum laude*. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Dissertation, das zweifach zählt, und dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Disputation, das einfach zählt. Das Prädikat *summa cum laude* wird für die Gesamtleistung vergeben, wenn die gemittelten Noten sowohl für die Dissertation als auch für die Disputation ausgezeichnet (kleiner als 0,5) sind. Das Prädikat *magna cum laude* wird für die Gesamtnote kleiner als 1,5, das Prädikat *cum laude* für die Gesamtnote zwischen 1,5 und kleiner als 2,5 und das Prädikat *rite* für die Gesamtnote zwischen 2,5 und 3,0 vergeben.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtnote mit.

§ 13**Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich Exemplare der Dissertation zur Verfügung stellt, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind. Diese Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 3 zu gestalten ist. Die Anzahl der Exemplare richtet sich nach der Wahl des Weges, auf dem die Verbreitung der Dissertation sichergestellt wird:

- a) die Ablieferung von 60 Exemplaren der Dissertation, oder
- b) im Falle der kumulativen Dissertation Ablieferung von drei Exemplaren und des Nachweises der Veröffentlichung aller Beiträge in referierten Fachzeitschriften (bzw. vom Promotionsausschuss als äquivalent anerkannten Publikationen), oder
- c) Ablieferung von drei Exemplaren und des Nachweises einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer gedruckten Mindestauflage von 100 Exemplaren oder einer entsprechenden Regelung für die Veröffentlichung als e-Book oder „Book on Demand“; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) Ablieferung von zwei Exemplaren und einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg abzustimmen sind, und einer Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter genehmigt wurden, sowie einer Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

Im Fall von Satz 2 Buchstaben a) oder d) hat die Doktorandin bzw. der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht einzuräumen, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin bzw. des Autors bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die endgültige Vorlage für die Veröffentlichung ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie bzw. er erteilt die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1, nachdem von der Prüfungskommission beschlossene Auflagen gem. § 11 Abs. 4 erfüllt wurden. Abweichungen von der begutachteten Dissertation können vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

(3) Auf begründeten Antrag kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist gemäß Abs. 1 für die Veröffentlichung verlängern.

§ 14**Abschluss und Vollzug der Promotion**

(1) Nach Erfüllung der Pflichten aus § 13 verleiht die Fakultät den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. iur.). Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Mit der Veröffentlichung der Dissertation ist die Promotion abgeschlossen. Hiervon abweichend kann die Promovendin oder der Promovend bei Vorliegen besonderer Gründe eine Bescheinigung darüber beantragen, dass die Promotion bereits am Tage des Bestehens der Disputation abgeschlossen ist. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

1. die Promovendin oder der Promovend durch einen Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag nachweisen kann, dass die zeitnahe Erfüllung der Veröffentlichungspflicht (§ 13) ausreichend sichergestellt ist,
2. der Veröffentlichung der Dissertation nachweislich Sperrfristen aufgrund von bestehenden Rechten Dritter entgegenstehen und die anschließende Erfüllung der Veröffentlichungspflicht (§ 13) sichergestellt ist,
3. die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht (§ 13) aus sonstigen Gründen, welche die Promovendin oder der Promovend nicht zu vertreten hat, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist und ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Abschlusses der Promotion besteht.

Über den Antrag beschließt der Promotionsausschuss. Der Antrag kann schon vor der Disputation gestellt werden, die Bescheinigung wird jedoch frühestens am Tage des Bestehens der Disputation ausgehändigt. Auf der vorläufigen Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(3) Die Promotionsurkunde trägt das Datum der Disputation und wird nach Veröffentlichung der Dissertation als letztem Bestandteil der Promotionsleistung gemäß dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 5 ausgehändigt. Im Falle einer binationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 6 und in der Übersetzung der jeweils zutreffenden Sprache ausgefertigt, in französischer Sprache nach dem Muster der Anlage 7. Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt.

§ 15

Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation endgültig abgelehnt oder die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Ein abermaliges Promotionsgesuch gemäß § 5 bzw. Antrag auf Zulassung gemäß § 7 ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Promotionsgesuch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Annahme bzw. Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt des ersten Antrags, die wissenschaftliche Hochschule und die Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der die Dissertation eingereicht wurde, sowie das Thema der Dissertation anzugeben.

§ 16

Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Begutachtung eingereicht wurde. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht innerhalb eines Jahres gestellt, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 17**Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat oder dass Angaben gemacht wurden, die unrichtig oder unvollständig waren, oder dass Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen nach Anhörung der bzw. des Betroffenen für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Abs. 1 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Abs. 1 entsprechend, und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin bzw. eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Die §§ 48 und 49 VwVfG bleiben unberührt und gelten ergänzend. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z. B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, oder wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 7) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 9) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin bzw. der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der bzw. dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 18**Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 VwVfG gilt entsprechend. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 19**Widerspruch**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin bzw. eines Gutachters, leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin bzw. dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission oder die Gutachterinnen bzw. der Gutachter ihre bzw. seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde,
- e) sich die bzw. der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin bzw. des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 2 Satz 2 besitzen.

(7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gem. Abs. 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät in den Fachgebieten, für die sie zuständig ist, den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Rechtswissenschaften ehrenhalber (Dr. iur. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen und wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der bzw. des zu Ehrenenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin bzw. der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Es sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

- (4) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie bzw. er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Fakultät ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 9. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.
- (7) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.
- (8) Die Verleihung des Grades Dr. iur. h.c. kann zurückgenommen werden. § 17 gilt entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung Dr. iur. der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Bekanntmachung vom 13.11.2017 (Amtliche Mitteilungen 36. Jahrgang 081/2017), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.06.2021 (Amtliche Mitteilungen 40. Jahrgang 024/2021) außer Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 9 stellen oder bereits vor Inkrafttreten gestellt haben, können beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung Dr. iur. der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 13.11.2017 (Amtliche Mitteilungen 36. Jahrgang 081/2017), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.06.2021 (Amtliche Mitteilungen 40. Jahrgang 024/2021) angewendet wird.

**Anlage 1
Zu § 5 Abs. 1****Betreuungsvereinbarung zur Promotion
in der Fakultät II – Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften**

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Vereinbarung ab, welche die für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderliche wissenschaftliche Betreuung gewährleisten soll:

Frau/Herr _____ [Doktorand/-in]

Anschrift _____

E-Mail _____

und

Frau/Herr _____ [Betreuer/-in]

Anschrift _____

E-Mail _____

1. Fakultät II – Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften:

Promotionsfach/-gebiet: _____

Ggf. Bezeichnung des Promotionsprogramms oder Graduiertenkollegs

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die Doktorandin/Der Doktorand erstellt zu Anfang eine Zeitplanung des Projekts, die regelmäßig aktualisiert und mit der Betreuerin/dem Betreuer besprochen wird. Sie bzw. er berichtet regelmäßig, wenigstens aber einmal im Jahr, der Betreuerin/dem Betreuer über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens (Fortschrittsbericht) und präsentiert Vorarbeiten oder Teile der Arbeit in den nachfolgend genannten Kolloquien oder vergleichbaren Veranstaltungen.

4. Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt insbesondere durch regelmäßige individuelle Gespräche sowie durch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen von Promotionsprogrammen und/oder an Doktorandenkolloquien. Die Betreuerin/Der Betreuer kontrolliert die Qualität der Arbeit an der Dissertation und begleitet mit Rat und Tat die eigenständige wissenschaftliche Entwicklung der Doktorandin/des Doktoranden. Sie bzw. er wird die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – kommentieren.

5. Die Doktorandin/Der Doktorand hat Änderungen des Themas der Dissertation einvernehmlich mit der Betreuerin/dem Betreuer festzulegen und diese sowie auch Änderungen der Anschrift dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

6. Jede wissenschaftliche Tätigkeit basiert auf den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie u. a. in den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und den entsprechenden Regelungen der Universität Oldenburg formuliert sind. Für Fragen dazu steht die Betreuerin/der Betreuer der Doktorandin/dem Doktoranden zur Verfügung. Die Doktorandin/Der Doktorand verpflichtet sich, diese Regelungen einzuhalten.

7. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

(Ort, Datum) Doktorand/-in

(Ort, Datum) Betreuer/-in

Gesehen:

(Ort, Datum) (Vorsitzende/-r des Promotionsausschusses
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)

**Anlage 2
Zu § 5 Abs. 1****Englischsprachiges Muster einer Betreuungsvereinbarung
gemäß § 5 der Promotionsordnung**

The doctoral candidate and the supervisor have concluded an agreement which is to guarantee the scholarly support required for the success of the doctoral project.

Mr/Ms _____ [doctoral candidate]

Mr/Ms _____ [supervisor]

{if applicable: Mr/Ms _____ [second supervisor]}

Mr/Ms _____ [third supervisor]}

1. School: _____

Doctoral subject area: _____

If applicable, name of doctoral programme or Research Training Group: _____

2. Planned topic of the thesis (working title):

Start of the doctoral project (month/year): _____

3. At the beginning of the doctoral project, the doctoral candidate will prepare a project timeline, which is to be regularly updated and discussed with the supervisor. He/she will report regularly, but at least once a year, to the supervisor on the preparation, development and implementation of the doctoral project (progress report) and present preparatory work or parts of the thesis in the colloquia mentioned below or in similar events. The School makes facilities, that are necessary to the work on the doctoral thesis, available, if possible also an individual workspace. No claims with particular, in regular individual respect to labour law may be derived from this.

4. Scholarly support will be provided, in discussions as well as regular participation in events for doctoral programmes and/or doctoral colloquia of the faculty/subject area. The supervisor will monitor the quality of the work on the thesis and support with help and advice the autonomous scholarly development of the doctoral candidate. He/she will comment on material submitted on the agreed meeting dates to the extent required in oral and/or written form.

5. The doctoral candidate must report any changes on the topic of the thesis as well as any changes of address to the supervisor and the school.

6. All scholarly activity is based on the foundations of good scholarly practice as formulated, amongst others, in the guidelines of the German Research Community (DFG) and the corresponding regulations of the University of Oldenburg. The supervisor of the doctoral candidate is available to answer any questions. The doctoral candidate will comply to these regulations.

7. In the case the supervisory relationship is dissolved and the doctoral candidate is not responsible for the dissolution, the school will aim to establish an alternative and in terms of the subject appropriate supervisory relationship.

_____ [doctoral candidate]
(Place, date)

_____ [supervisor]
(Place, date)

{if applicable:

_____ [second supervisor]
(Place, date)

_____ [third supervisor]
(Place, date)

Seen by:

_____ (Place, date) _____ (Chair of the Doctorate Committee of the School.....)

Rechtlich bindend sind die deutschsprachigen Formulierungen.
Please note: Only the German wording is legally binding.

**Anlage 3
Zu § 13 Abs. 1**

Muster des Titelblattes der DissertationVorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät – zur Erlangung
des Grades einer/eines *)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Gutachterin/Gutachter *)
Weitere Gutachtert(nen)/Gutachter *)

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 4

Zu § 14 Abs. 3

Die Fakultät
 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)
 geboren am: in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der Rechtswissenschaften. (Dr. iur.)

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation mit dem
 Thema sowie durch die Disputation
 ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und hierfür das Prädikat¹ ... erhalten hat.

Oldenburg, den

 Die Dekanin/Der Dekan*)
 der Fakultät

 Die/Der*) Vorsitzende des Promotionsausschusses
 der Fakultät

.....
 (Siegel)

Rechtlich bindend sind auch im Falle anderssprachiger Übersetzungen der Urkunde die deutschsprachigen Formulierungen.

Please note: Only the German wording is legally binding.

*) Zutreffendes einfügen

¹) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite)

Anlage 5

Zu § 14 Abs. 3

...

(englischsprachige Fakultätsbezeichnung)

of the

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany)

hereby confers on

Mr./Ms. *

born in

having presented his/her* doctoral thesis entitled*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of*

Doctor of Laws (Dr. iur.)

Overall grade¹)*:.....

Oldenburg, * ... (Monat, Tag, Jahr)

Dean of the School of
Computing Science, Business
Administration, Economics and Law

.....

Chair of the Doctoral Committee

.....

(Siegel)

Rechtlich bindend sind die deutschsprachigen Formulierungen.

Please note: Only the German wording is legally binding.

(* Zutreffendes einfügen)

¹) Grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

Anlage 6

Zu § 14 Abs. 3

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

und

.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn *)
geboren am..... in

den Grad einer/eines *)

Doktorin/Doktors*) der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Sie/Er *) hat in einem ordnungsgemäßem, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die Dissertation mit dem Thema
sowie durch die Disputation ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ... 1) erhalten .

Siegel der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Siegel der
ausländischen Universität

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)
der Fakultät der
Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Die/Der*) Vorsitzende
Promotionsausschusses
der Fakultät

(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan/
Die Präsidentin/Der Präsident*)
der Fakultät/der Universität*)
.....

¹Frau/Herr hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom ...

Rechtlich bindend sind die deutschsprachigen Formulierungen.
Please note: Only the German wording is legally binding.

*) Zutreffendes einfügen

¹) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite)

¹ Dieser Zusatz ist nur bei einer gemeinsamen Promotion mit einer französischen Hochschule erforderlich

Anlage 7

Zu § 14 Abs. 3

Diplôme de doctorat obtenu le cadre d'une cotutelle de thèse entre une université ou école française et une université allemande

L'université ou l'école
(nom de l'établissement français)

et

La Faculté des Sciences Économiques et de Droit
de Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

délivrent conjointement

à M./Mlle/Mme
né(e) le à

le grade de docteur

Dr. iur. (Droit)

Il/elle a fait la preuve de sa compétence scientifique en obtenant la mention pour sa these.....

préparée en cotutelle, conformément à la réglementation, par convention entre les deux établissements, ainsi que pour la soutenance du (date) dans les disciplines de les Sciences Économiques et obtenu la note totale (note appréciation).

Fait à le

Le président de (nom
de l'université française)
ou Le Directeur de (nom
(de l'université française)

Le doyen de la Faculté
des Sciences Économiques
et de Droit de l'Université de
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Signature, sceau de
l'établissement français

Signature, sceau de Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg

Le/la titulaire de ce diplôme est autorisé(e) à porter le grade de docteur sans autre disposition réglementaire en République fédérale d'Allemagne, soit dans sa forme allemande, soit dans sa forme française, les noms des deux établissements partenaires dans la mise en oeuvre de la cotutelle de these pouvant figurer entre parenthèses. Toutefois ce diplôme n'est valide qu'en liaison avec le diplôme de docteur délivré par l'Etat français.

Anlage 8

Zu §1 Abs. 2

Binationale Promotionsverfahren mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG)**§ 1****Vorrang, Verbindlichkeit, Beratung**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen binationalen Promotionsverfahren als Cotutelle-Verfahren zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UOL) und der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) richtet sich vorrangig nach den nachfolgenden Sonderregelungen; ergänzend gelten die allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung, soweit diese nicht im Widerspruch hierzu stehen.

(2) Der Promovend oder die Promovendin ist vor Beginn eines binationalen Verfahrens mit der RUG über die nachfolgenden Sonderregelungen zu informieren und zu beraten. Im Falle ihres oder seines Einverständnisses mit den Sonderregelungen wird über das konkrete binationale Promotionsvorhaben der als Muster A zu dieser Groningen-Anlage beiliegende Vertrag mit der Promovendin oder dem Promovenden geschlossen („Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate“), welcher ggf. auch abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten kann. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist Voraussetzung für die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens mit der RUG.

(3) Sofern die Kandidatin oder der Kandidat mit den nachfolgenden Sonderregelungen nicht einverstanden ist, kann das Promotionsvorhaben nicht als binationales Verfahren mit der RUG, sondern nur als rein nationales Promotionsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften der einschlägigen Promotionsordnung der UOL durchgeführt werden.

§ 2**Promotionsleistung**

(1) Die Dissertationsschrift ist in englischer Sprache zu verfassen. Das Exposé soll in englischer, niederländischer und deutscher Sprache verfasst werden.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Anforderungen und dem Betreuungsbedarf wird die Dissertation abwechselnd an beiden Partneruniversitäten bearbeitet.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Anforderungen beider Partneruniversitäten hinsichtlich Zulassung, Verlauf und Prüfungsleistungen erfüllen.

§ 3**Einschreibung, Gebühren, Versicherung**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll in beiden Partneruniversitäten entsprechend den Regelungen an der jeweiligen Universität immatrikuliert sein.

(2) Die UOL erhebt Semesterbeiträge gemäß den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Soweit dies rechtlich möglich ist, wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Entrichtung von Studiengebühren und Semesterbeiträgen an die RUG freigestellt.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat für die Dauer des Aufenthaltes in Groningen und in Deutschland den Nachweis der Krankenversicherung und der Privathaftpflichtversicherung zu erbringen.

§ 4**Zuständigkeiten, Verfahren**

(1) Das Promotionsverfahren wird in Übereinstimmung mit den rechtlichen Regelungen beider Partneruniversitäten durchgeführt.

(2) Anfallende Kosten (Reisekosten etc.) durch die Betreuer und Betreuerinnen oder durch Mitglieder des Examining Committee (Prüfungskommission) werden von deren jeweiligen benennenden Partneruniversität getragen werden.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen nachfolgend genannten Verfahrensschritte werden im PhD Project Monitoring System der RUG („Hora Finita“) niedergelegt und sind dort auch für die auf Seiten der UOL beteiligten Personen zugänglich. Falls von der UOL benötigte Informationen nicht in Hora Finita zugänglich sein sollte, wird die RUG (die jeweils zuständige Graduate School) die UOL auf andere Weise informieren.

§ 5 Veröffentlichung

Die Dissertationsschrift ist entsprechend den Regelungen beider Partneruniversitäten zu veröffentlichen. Die Urheberrechte der Promovendin oder des Promovenden im Hinblick auf ihre oder seine Dissertationsschrift bleiben davon unberührt. Die Partneruniversitäten weisen die Doktorandin oder den Doktoranden auf die Regeln der jeweiligen Partneruniversität zur Veröffentlichung der Dissertationsschrift hin.

§ 6 Geistiges Eigentum

(1) Alle Rechte die Dissertationsschrift betreffend liegen bei der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(2) Neue Kenntnisse und geistige Eigentumsrechte (Immaterialgüterrechte, insbesondere Erfindungen), die im Rahmen eines gemeinsamen Projekts entstehen (Foreground intellectual property rights), stehen beiden Partneruniversitäten gemeinsam zu. Sie werden die Frage der Anmeldung zum Schutzrecht sowie der Aufrechterhaltung und Verteidigung dieser Anmeldung und der hierauf erteilten Patente sowie der damit in Zusammenhang stehenden Kosten und die wirtschaftliche Verwertung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung klären.

§ 7 Betreuung (Supervision)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand soll bei der Ausarbeitung der Dissertationsschrift gemeinsam durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der RUG und durch eine Betreuerin oder einen Betreuer der UOL betreut werden.

(2) Die Betreuerinnen und Betreuer beraten sich regelmäßig mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Hinblick auf den Fortschritt der wissenschaftlichen Bearbeitung. Die Betreuung erfolgt zu gleichen Anteilen durch beide Partneruniversitäten. Die zugewiesenen Betreuer übernehmen die Betreuungszeiten zu gleichen Anteilen. Die alltägliche Betreuung und das wissenschaftliche Mentoring liegen bei der Betreuerin oder dem Betreuer des Standortes, an dem jeweils gerade für die Dissertation gearbeitet wird.

(3) Die positive Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen oder Betreuer ist Voraussetzung für die Einreichung der Dissertation beim Assessment Committee.

§ 8 Assessment Committee

(1) Nach positiver Beurteilung der Dissertation durch die Betreuerinnen und Betreuer wird die Dissertationsschrift dem Assessment Committee übermittelt.

(2) Das Assessment Committee besteht aus vier Personen, davon mindestens aus jeweils einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der RUG und der UOL. Mitglieder des Assessment Committee können nur Professorinnen und Professoren sein, die nicht als Co-Autoren an der Dissertationsschrift mitgewirkt haben.

- (3) Das Assessment Committee wird von den Partneruniversitäten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen der jeweiligen Partneruniversität besetzt. Zuständig ist an der UOL der Promotionsausschuss.
- (4) Entsprechend den Anforderungen der Promotionsordnung der UOL werden zwei Mitglieder des Assessment Committee zu Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertationsschrift bestellt. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der UOL benannt, die beiden übrigen Mitglieder des Assessment Committee von der RUG. Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen je ein individuelles Gutachten und schlagen darin eine Note für die Dissertationsschrift gemäß den einschlägigen Regelungen der UOL vor.
- (5) Alle Mitglieder des Assessment Committee geben eine begründete Beurteilung zur Dissertation via Hora Finita ab. Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter und das Assessment Committee als Ganzes die Zulassung der Dissertation befürworten, entscheidet das Assessment Committee durch formellen Beschluss, dass die Doktorandin oder der Doktorand zur Disputation zugelassen wird und die Gutachterinnen oder Gutachter vergeben basierend auf den vorliegenden Gutachten eine Note. Die Entscheidung ist umgehend dem zuständigen Promotionsausschuss der UOL mitzuteilen.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen 4 und 5 und § 10 Abs. 3 erwähnten Noten beziehen sich ausschließlich auf die Verleihung des Doktorgrades der UOL, deren Rechtsbehelfe entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung für den Fall des Dissenses über die Notengebung Anwendung finden. Bei der Verleihung des Doktorgrades der RUG wird keine Note vergeben, ausgenommen die Betreuer oder die Mitglieder des Assessment Committee schlagen vor, die Auszeichnung „cum laude“ (im niederländischen Rechtssinne) zu verleihen; dann wird das niederländische Verfahren zur Verleihung der „cum laude“ Auszeichnung durchgeführt.
- (7) Nach positiver Bewertung übermittelt das Assessment Committee die Dissertationsschrift dem gemeinsamen Examining Committee (§ 9).

§ 9

Examining Committee (Prüfungskommission)

- (1) Die Partneruniversitäten richten in gegenseitigem Einvernehmen und in Übereinstimmungen mit den Regelungen ihrer jeweiligen Promotionsordnung ein gemeinsames Examining Committee (Prüfungskommission) ein, welches zu gleichen Teilen mit Mitgliedern beider Partneruniversitäten besetzt ist. Zuständig für die Benennung seitens der UOL ist der jeweils zuständige Promotionsausschuss.
- (2) Das Examining Committee besteht aus mindestens fünf, höchstens aber neun Personen:
- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern beider Partneruniversitäten;
 - b) maximal zwei nicht habilitierten promovierten Universitätsmitgliedern;
 - c) den Mitgliedern des Assessment Committee;
 - d) der oder dem Vorsitzenden.

§ 10

Disputation

- (1) Die Disputation wird in der Regel an der RUG durchgeführt und soll der Promotionsordnung der RUG und, soweit möglich, der jeweils einschlägigen Promotionsordnung der UOL entsprechen.
- (2) Die Disputation der Promotion erfolgt in englischer Sprache in Form einer öffentlichen Zeremonie an der RUG, welche virtuell an die UOL zu übertragen ist, um dort eine hochschulöffentliche Teilnahme zu ermöglichen, und welche von der UOL als ordnungsgemäße Disputation anerkannt wird.
- (3) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet das Examining Committee in nicht-öffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Das Examining Committee legt im Anschluss an die Disputation die Note für die Disputation sowie die Gesamtnote der Promotionsleistung für den Doktorgrad der UOL gemäß der einschlägigen Promotionsordnung der UOL fest.

§ 11 **Vollzug der Promotion**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleihen die Partneruniversitäten ihren jeweiligen Doktorgrad gemäß den bei ihnen geltenden Regelungen und Bestimmungen. Die UOL verleiht entsprechend der jeweils einschlägigen Promotionsordnung den „Dr..... (zzgl. Fachbezeichnung)“. Die RUG verleiht den „Doctor“ (englische Bezeichnung: Doctor of Philosophy (PhD)). Der Dokortitel kann entweder in der von der UOL oder in der von der RUG verliehenen Fassung benutzt werden. Gemäß den einschlägigen Promotionsordnungen der UOL wird der deutsche Dokortitel erst nach Veröffentlichung der Dissertationsschrift verliehen.

(2) Beide Universitäten verleihen ihre Doktorgrade jeweils durch eine eigene Urkunde (vgl. anliegende Muster 8B1 und 8B2 zu dieser Groningen-Anlage). Jede Universität unterzeichnet und siegelt ihre Urkunde und verweist darin auf den binationalen Charakter des Promotionsverfahrens, welches zu zwei Doktorgraden führt. Die Urkunden stellen klar, dass die Doktorandin oder der Doktorand nur berechtigt ist, entweder den niederländischen oder den deutschen Titel zu führen. Sofern eine der beiden Universitäten ihren Doktorgrad nicht verleihen sollte, hindert dies nicht die andere Universität an der Verleihung ihres Doktorgrades als rein nationalen Grad.

§ 12 **Wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat)**

(1) Werden während oder nach Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens Umstände bekannt, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten (Täuschung, Plagiat) oder den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten begründen, entscheidet jede Universität unabhängig für sich, ob sie ein entsprechendes Untersuchungsverfahren gemäß den bei ihr gültigen Regelungen einleitet.

(2) Die Partneruniversitäten werden sich gegenseitig über entsprechende Verfahren nach Absatz 1 und deren Ergebnisse informieren.

(3) Die jeweilige Aberkennung des Doktorgrades erfolgt unabhängig vom Bestehen des Doktorgrades an der Partneruniversität.

§ 13 **Vorzeitige Beendigung des binationalen Promotionsverfahrens**

(1) Der Verlauf des binationalen Promotionsverfahrens wird jährlich überprüft; es kann von den beteiligten Universitäten mit einer 3-Monatsfrist durch Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages über die gemeinsame Betreuung (vgl. Muster A) beendet werden, falls ein sachlicher Grund besteht. Solange das binationale Promotionsverfahren auf Basis des vorgenannten Vertrages besteht, werden die beteiligten Universitäten die Kandidatin oder den Kandidaten dabei unterstützen, das Cotutelle-Verfahren erfolgreich zu beenden.

(2) Ein sachlicher Grund i.S.d. vorstehenden Absatzes 1 kann auch in einem Nichtbestehen der Prüfungsleistungen (Dissertation, Disputation) oder einem Disput über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens einschließlich der Entscheidungen des Examining Committee, Assessment Committee oder der Betreuer/Gutachter bestehen.

(3) Das binationale Promotionsverfahren endet auch auf Grund einer Kündigung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages seitens der Kandidatin oder des Kandidaten mit einmonatiger Kündigungsfrist.

(4) Bei Abbruch des binationalen Promotionsverfahrens ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, die Fortsetzung ihres oder seines Promotionsvorhabens an der UOL zu beantragen und ihre oder seine Dissertation zur erneuten Begutachtung gemäß der einschlägigen Promotionsordnung einzureichen

Zu Anlage 8

Cotutelle Agreement for the Joint Supervision leading to a Double Doctorate

between

the **University of Oldenburg** represented by its President Prof. Dr. Ralph Bruder, Ammerländer Heerstr. 114-118, 26129 Oldenburg (Germany),

implementing entity: School of....., represented by the Dean, Prof. Dr.

- hereinafter referred to as the "**UOL**" -

and

the **University of Groningen**, Broerstraat 5, 9712 CPSL Groningen (the Netherlands), represented by President Prof. Dr. Jouke de Vries,

- hereinafter referred to as the "**UG**" -

hereinafter collectively referred to as "**Universities**"

In due observance of the following

- the Dutch Higher Education and Research Act (Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek);
- the PhD Regulations of the University of Groningen (Promotiereglement);
- the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz)
- the PhD regulations of the School
(Promotionsordnung der Fakultät)

agree as follows:

Section 1 – Doctorates

(1) This agreement regulates the cooperation and the respective responsibilities of the Universities involved in the double doctorate of _____, born on and residing at _____.

(2) The topic of the dissertation is _____.
The dissertation will be written in English. The abstract shall be written in English, Dutch and German.

(3) The doctorate is expected to take ___ years to complete, commencing from ___. If necessary, such term can be prolonged in accordance with the rules in force at both of the institutions. The dissertation will be completed in alternating periods at the two Universities, based on scientific and supervision needs.

(4) The doctoral candidate must meet the relevant requirements of both Universities regarding admission to the doctoral programme, progress and examination.

Section 2 – Enrolment, Fees, Insurance

- (1) The doctoral candidate shall enroll at both Universities in accordance with each of the University's regulations. The enrolment is effective from ____.
- (2) UOL will charge the fees and contributions stipulated in the Lower Saxony Higher Education Act (Niedersächsisches Hochschulgesetz). To the extent legally admissible the doctoral candidate will be exempt from paying fees and contributions to the UG.
- (3) The doctoral candidate must prove sufficient health insurance coverage for the full period of her or his stay in the Netherlands and in Germany as well as a personal liability insurance.

Section 3 – Responsibilities

- (1) The doctorate will be realized in accordance with the legal provisions of both universities.
- (2) Any costs incurred (travel expenses, etc.) by the supervisor or the members of the Examination Committee shall be borne by their respective university.
- (3) The results of the following procedural steps shall be documented in the PhD Project Monitoring System of the RUG ("Hora Finita") and be accessible to the members of University of Oldenburg being duly involved in the joint supervision of this doctorate. If the information needed by UOL is not registered in Hora Finita, the Graduate School will inform UOL in a different way.

Section 4 – Publication

The thesis will be published according to the doctoral regulations of both implementing Universities. The intellectual property rights of the doctoral candidate regarding his or her dissertation shall remain unaffected by its publication. Both Universities will instruct the doctoral candidate to follow the rules of both institutions concerning the registering, the description and the reproduction of the thesis.

Section 5 – IP

- (1) Any rights related to the thesis will be held by the doctoral candidate.
- (2) Foreground intellectual property rights shall be the property of both Universities. The Universities shall jointly apply to obtain and/or maintain the relevant intellectual property rights and shall strive to set up appropriate agreements in order to do so.

Section 6 – Supervision (Betreuer)

- (1) The doctoral candidate shall research and write the thesis under the joint supervision of the thesis supervisor at UG, _____, and the thesis supervisor at UOL, _____.
- (2) The supervisors will consult regularly on the research progress of the doctoral candidate. The supervision is equally divided between both Universities. Each University will invest 50% of the allotted time for supervision. The daily supervision and scientific mentoring resides with the supervisor located where the research work is being undertaken at that particular moment.
- (3) The positive assessment of the supervisors shall be a necessary prerequisite for admission to the final examination.

Section 7 – Assessment Committee

- (1) After the positive assessment of the supervisors, the thesis can be submitted to the Assessment Committee.

- (2) The Assessment Committee consists of four persons of which at least one professor from the UG and one professor from the UOL. Only full professors employed by a university who have not co-authored with the doctoral candidate may be members of the Assessment Committee.
- (3) The Assessment Committee shall be composed by mutual consent between the Universities, in accordance with the regulations in force at the Universities.
- (4) In order to meet the criteria of the doctoral regulations in force at UOL, two members of the Assessment Committee are appointed as reviewers for the thesis. These two members of the Assessment Committee will be appointed by UOL, the other two by UG. The reviewers each draw a report and propose a grade for the thesis according to the regulations of the UOL.
- (5) All members of the Assessment Committee will provide a substantiated opinion of the PhD thesis in writing via Hora Finita. If both reviewers and the full Assessment Committee support the admission of the thesis, the Assessment Committee formally decides on the admission of the doctoral candidate to the defense and the reviewers decide on the grade for the thesis, based on the reports of the reviewers. The report and the decision will be communicated promptly to the doctoral committee of the ... School of XX of UOL.
- (6) The grades mentioned under subsections 4 and 5 above and in Section 9 subsection 3 only apply to the awarding of the degree by UOL whose appeal procedures solely apply in case of any disputes on grades. At UG no grade will be given, unless the supervisors or members of the Assessment Committee propose to award the "cum laude" distinction; then the procedure for the awarding of the "cum laude" distinction for UG degree will be followed.

Section 8 - Examining Committee

- (1) Both Universities mutually consult each other to compose a joint Examining Committee that equally represents members of both Universities, in accordance with their respective PhD regulations.
- (2) After the positive assessment of the Assessment Committee, the thesis can be submitted to the joint Examining Committee.
- (3) In accordance with the PhD regulations of the UG, the Examining Committee at UG shall consist of at least five persons;
- full professors, both from the UG and from UOL, and;
 - a maximum of 2 University Readers/Associate Professors or Lecturers/Assistant Professors with PhDs;
 - the members of the Assessment Committee;
 - the chair.

Section 9 – Disputation

- (1) The defense of the thesis will take place at UG in a form compatible with both PhD regulations.
- (2) The thesis will be defended in English during a public ceremony at the UG to be digitally transmitted to the UOL in order to allow participation of interested university members, and which is duly recognized by the UOL.
- (3) After the Examining Committee has given a favourable recommendation it will have to agree on a grade for the defence as well for an overall grade according to the regulations in force at UOL.

Section 10 – Dual Award

- (1) Upon successful completion of the examination procedure, both universities will confer their doctoral degrees according to the rules and regulations in force at their institutions. UOL will award the degree of "Dr.". UG will award the degree "Doctor" (translated into English as: Doctor of Philosophy (PhD)). The title may be used either in the form conferred by UG or in the form conferred by UOL.

According to the regulations in force at UOL, the degree can only be awarded after the successful publication of the thesis.

(2) Both universities will award their respective degrees in two separate certificates according to Enclosures 8B1 and 8B2. Each University signs and seals its respective certificate and makes reference to the joint nature of the supervision by the Universities, leading to the two doctoral degrees. The certificates shall make clear that the doctoral candidate is entitled to use either the Dutch or the German title. A decision by one University not to award the degree does not preclude the other partner from awarding the degree as a solely national degree.

Section 11- Fraud and Plagiarism

(1) In the event that (a suspicion of) fraud or plagiarism is discovered during or after completion of the PhD trajectory, both universities can decide for themselves whether to take action and both will follow their own procedure regarding scientific integrity.

(2) The Universities will keep each other informed about the procedure on scientific integrity and its outcome.

(3) A decision by one institution to strip the doctoral candidate of the degree does not hinder the other partner from upholding its doctoral degree as a solely national degree.

Section 12 – Entry into Force, Term and Termination, Failure, Final Provisions

(1) The present agreement holds as long as necessary for the completion of the doctoral degree. The agreement may be reviewed on an annual basis by each University and may be terminated with a three months notice if good reason is found to do so. As long as the agreement is in force the Universities commit themselves to supporting the doctoral candidate in continuing the project.

(2) As a 'good reason' in the meaning of Subsection 1 may be seen e.g. a non-approval of the dissertation or any other dispute arising in connection with the implementation of the provisions or the appendices of this agreement concerning a decision by the Examining Committee, the Assessment Committee or the supervisors,

(3) In addition, the agreement may be terminated by the initiative of the doctoral candidate or following collegial advice from the doctoral supervisors with a one month notice.

(4) After premature discontinuation of the double doctorate the doctoral candidate may request to proceed the doctoral research at one of the Universities and have her or his dissertation re-evaluated in accordance with the doctoral regulations at that university.

(5) There are no oral side agreements. Any amendments or supplements to this agreement, including the annulment of this written form clause, shall require written form.

(6) The ineffectiveness or unenforceability of one or more provisions hereunder shall not affect the effectiveness of the remainder of the Agreement. The Universities undertake to replace the ineffective or unenforceable provision with an effective and enforceable provision, which comes as close as possible to the purpose of the ineffective or unenforceable provision. The same shall apply to any gaps herein.

University of Oldenburg

University of Groningen

Name of President

Name of President

Signature of President

Signature of President

Place, date

Place, date

Name of Dean

Name of Dean

Signature of Dean

Signature of Dean

Place, date

Place, date

Name of Chair of Doctorate Committee

Name of Director of Graduate School

Signature of Chair of Doctorate Committee

Signature of Director of Graduate
School

Place, date

Place, date

Name of Supervisor and Advisor or Co-Advi-
sor

Name of Supervisor and Advisor or Co-
Advisor

Signature of Supervisor and Advisor or Co-
Advisor

Place, date

Signature of Supervisor and Advisor
of Co-Advisor

Name of doctoral candidate

Place, date

Signature of doctoral candidate

Place, date

Anlage 8B1

Zu Anlage 8

Promotionsurkunde*

Fakultät -X-

Bezeichnung der

Fakultät

PROMOTIONSURKUNDE

Die Fakultät für [...] der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn¹ Vorname Nachname

geboren am ... in ... (Ort, Land),

nachdem sie/er* in einem ordnungsgemäßen binationalen Promotionsverfahren durch ihre/seine* Dissertation mit dem Thema

„Titel“

und durch Bestehen der Disputation ihre/seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat,

den Grad einer/eines

Doktorin/Doktors der ... (Fachbezeichnung)

Prädikat Dissertationsschrift²: ...

Note Disputation²: ...

Gesamturteil³: ...

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Rijksuniversiteit Groningen haben die Dissertation gemeinsam betreut und verleihen im Rahmen dieser Doppelpromotion zwei Doktorgrade. Von der Rijksuniversiteit Groningen wird der Grad verliehen: „Doctor“ oder „.....“. Es darf sowohl der niederländische als auch der deutsche Grad geführt werden, aber jeweils nur alternativ einer von beiden⁴.

Oldenburg, Datum

[Name]

Dekan/in der Fakultät für ...

[Name]

Vorsitzende/r des Promotionsausschusses der Fakultät für

* Die Struktur und Formatierung der Urkundenvorlagen in Anlage 8 weicht aufgrund der speziellen Anforderungen und der gemeinsamen Erarbeitung der Anlage 8 mit der Rijksuniversiteit Groningen von den übrigen Urkundenvorlagen dieser Ordnung ab.

¹) Unzutreffendes streichen.

²) Noten: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

³) Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

⁴) ,Cotutelle de thèse'-Verfahren

Anlage 8B2
Zu Anlage 8

Englischsprachige Übersetzung der Promotionsurkunde⁷

School -X-
Designation of the
School

CERTIFICATE (Official Translation)*

The School of ... of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany) hereby confers on

Name

Born on ... in ... (place, country)

having presented her/his doctoral thesis entitled

„Title“

and having passed the oral examination

the Degree of

Doctor of ... (discipline....)

Doctoral thesis grade²⁾: ...

Oral examination grade²⁾: ...

Overall grade³⁾: ...

The Carl von Ossietzky Universität Oldenburg and the Rijksuniversiteit Groningen have jointly supervised the dissertation and awarded the double doctorate. The degree awarded by the Rijksuniversiteit Groningen is: “Doctor” or “...”. Both the Dutch and German degree may be used, but only one at a time.

Oldenburg, date

Name
Dean of the School of ...

Name
Chair of the Doctoral Committee ...

* Die Struktur und Formatierung der Urkundenvorlagen in Anlage 8 weicht aufgrund der speziellen Anforderungen und der gemeinsamen Erarbeitung der Anlage 8 mit der Rijksuniversiteit Groningen von den übrigen Urkundenvorlagen dieser Ordnung ab.

¹⁾ It is hereby certified that this is an official English translation of the original German certificate.

²⁾ Grades: magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

³⁾ Overall grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

Anlage 9

Zu § 20 Abs. 6

Die Fakultät
 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

.....

geboren amin

in Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung des Fachgebietes der Fakultät beigetragen hat

den Grad einer/eines *)

**Doktorin/Doktors *) ehrenhalber
 (Dr. iur. h.c.)**

Oldenburg, den

 Die Dekanin/Der Dekan*)

 *) Zutreffendes einfügen